

Kurztitel

Weingesetz-Bezeichnungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 88/1997 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 111/2011

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

24.07.1999

Außerkräftretensdatum

01.04.2011

Text**Sturm**

§ 16. (1) Teilweise gegorener Traubenmost darf unter der Bezeichnung „Sturm“ nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn

1. das Erzeugnis ausschließlich aus Trauben stammt, die im Inland geerntet und verarbeitet wurden,
2. der vorhandene Alkoholgehalt mindestens 1,0% vol. beträgt und
3. die Inverkehrbringung zwischen 1. August und 31. Dezember des jeweiligen Erntejahres, solange sich das Erzeugnis im Zustand der Gärung befindet, erfolgt.

(2) Bei Sturm darf in der Etikettierung eine Weinbauregion angegeben werden, wenn er ausschließlich aus Trauben stammt, die in der angegebenen Weinbauregion geerntet und zu Sturm verarbeitet wurden.